

Für das Nachschlagewerk !  
Nicht für die Amtliche Sammlung !

---

2380 014

51

Gesetz: VVG § 174; Rentenaufbesserungsgesetz § 2 Abs 2

Rechtssatz: Berechnung der Anwartschaft aus einer nach der  
Währungsreform prämienfrei gestellten Renten-  
versicherung mit steigender, später aber ab-  
knickender Anwartschaft.

Aktenzeichen: II ZR 214/54

Urteil des BGH vom 15. November 1956 - LG Hamburg  
OLG Hamburg

Verkündet

am 15. November 1956

Noll, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Pensionskasse der deutschen Konsumgenossen-  
schaften VVaG, vertreten durch die zur Geschäfts-  
führung berufenen Vorstandsmitglieder E. F. [REDACTED]  
und Dr. F. [REDACTED], H. [REDACTED], S. [REDACTED]  
[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Streitverkündete, Nebeninter-  
venientin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Hermann S. [REDACTED], D. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 8. November 1956 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky,  
Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Auf die von der Beklagten und der Nebenintervenientin  
eingelegte Revision wird das Urteil des 7. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts zu Hamburg, das den Prozeßbe-

teiligten am 14. und 15. September 1954 an Verkündungs Statt zugestellt worden ist, im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als festgestellt worden ist, daß die Rente aus der ab 30. September 1950 prämienfrei gestellten Versicherung G 13.464 des Klägers bei Eintritt des Versicherungsfalles monatlich mehr als 115,40 DM beträgt. Unter Abänderung des Urteils der 13. Zivilkammer des Landgerichts in Hamburg vom 27. November 1953 wird festgestellt, daß die Rentenanswartschaft aus dieser Versicherung monatlich 115,40 DM beträgt. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits der I. und II. Instanz werden 6/10 dem Kläger, 4/10 der Beklagten auferlegt. Die Kosten der Revisionsinstanz hat der Kläger zu 8/10, die Beklagte zu 2/10 zu tragen. Die in der II. Instanz für die Nebenintervention entstandenen Kosten werden zu 6/10 dem Kläger, zu 4/10 der Nebenintervenientin auferlegt. Von den in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten der Nebenintervention hat der Kläger 8/10, die Nebenintervenientin 2/10 zu tragen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Für den am [REDACTED] 1905 geborenen Kläger läuft bei der beklagten Pensionskasse unter der Nr G 13464 seit dem 1. April 1929 eine Rentenversicherung, nach der die Beklagte dem Kläger ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei vorherigem Eintritt der Invalidität eine lebenslängliche Rente und bei seinem Tode seinen Hinterbliebenen eine Witwen- und Waisenrente zu zahlen hat. Die Höhe der Rente bemisst sich nach dem Vertrag nach einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 1.000 RM/DM und der Zahl der geleisteten Monatsbeiträge, und zwar derart, daß die Rentenanwartschaft während der ersten 25 Versicherungsjahre um jährlich 1,2 % dieses Einkommens, also um monatlich 1,-- RM/DM steigt, daß dann aber nach Ablauf von 25 Jahren mit Erreichung einer Rente von 30 % des Einkommens trotz Fortdauer der Prämienzahlungspflicht in gleicher Höhe bis zum Eintritt des Versicherungsfalles keine weitere Erhöhung der Rentenanwartschaft eintritt (sog. Rente mit steigender, später aber abknickender Anwartschaft).

Der Kläger zahlte die Prämie auch nach der Währungsreform zunächst weiter, und zwar insgesamt über 2.000 DM. Auf seinen Antrag wurde die Versicherung dann aber mit dem Ablauf des 30. September 1950 in eine prämienfreie umgewandelt. Die Parteien streiten nun über die Höhe der Rentenanwartschaft, d.h. darüber, in welcher Höhe der Kläger nunmehr nach der Umwandlung die Rente bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beanspruchen hat. Die Beklagte errechnete diese Anwartschaft auf Veranlassung des Bundesaufsichtsamts zunächst wie folgt: Sie ging von einer am 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft von 236,40 RM aus. Das ist unstreitig der Betrag, in dessen Höhe die Rente zu zahlen gewesen wäre, wenn an diesem Tage der Versicherungsfall eingetreten wäre. Diesen Betrag wandelte sie auf

Grund von § 8 der 1. VOLRV nach dem von den Versicherungsaufsichtsämtern für Renten mit steigender, später aber abknickender Anwartschaft entwickelten sog.  $\frac{t}{n}$ Verfahren in eine Anwartschaft von 105,60 DM um. Zu diesem Betrag rechnete sie eine Steigerung von 27 DM hinzu, die sich aus der Zahlung der 27 Monatsbeiträge seit der Währungsreform ergibt. Die Summe von 132,60 DM setzte sie auf Grund der Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie nach § 174 VVG gemäß ihrem Geschäftsplan auf 85 DM herab.

Der Kläger hält diese Berechnungsweise schon deshalb für unrichtig, weil die so berechnete Rentenanwartschaft niedriger ist als die Anwartschaft von 95 DM, die sich unstreitig ergeben hätte, wenn die Versicherung schon am 20. Juni 1948 in eine prämienfreie umgewandelt worden wäre, der Kläger also vom 20. Juni 1948 ab keine weiteren Prämien in DM gezahlt hätte. Er hält demgegenüber folgende Berechnungsweise für richtig: Er kürzt die am 20. Juni 1948 erworbene Anwartschaft von 236,40 RM im Verhältnis der Steigerungsdauer zu der Beitragszahlungsdauer und errechnet so einen Betrag von 145,40 RM. Ihm stellt er den Betrag von 89,60 DM gegenüber, der sich bei Anwendung der Staffel des § 1 RAG auf den Betrag von 145,40 RM ergibt und kommt so zu einem "Währungsverlust" von 55,80 DM. Diesen zieht er von der Rentenanwartschaft von 215,80 RM ab, die sich ergeben hätte, wenn die Versicherung ohne die Währungsumstellung am 30. September 1950 in eine beitragsfreie umgewandelt worden wäre und gelangt so zu einer beitragsfreien Rentenanwartschaft von monatlich 160 DM. Diese Anwartschaft will er mit der Klage als maßgebend festgestellt wissen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Beklagte und die Bundesrepublik, die der Beklagten auf deren Streitverkündung hin im zweiten Rechtszug als Nebenin-

tervenientin beigetreten ist, erstreben mit der von ihnen zunächst unbeschränkt eingelegten, vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, nunmehr die Abweisung der Klage insoweit, als die Feststellung einer höheren Rentenanwartschaft als 115,40 DM begehrt wird.

Entscheidungsgründe:

Der Streit der Parteien geht nur darum, nach welchem Verfahren die sich nach der Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie ergebende Rentenanwartschaft zu errechnen ist. Kein Streit besteht zwischen den Parteien dagegen darüber, wie sich die verschiedenen Berechnungsarten zahlenmäßig auswirken.

Das Berufungsgericht hat insoweit recht, als es die von der Beklagten auf Veranlassung des Bundesaufsichtsamts zunächst vorgenommene Berechnungsweise ablehnt. Bei ihr ergibt sich für die am 30. September 1950 umgewandelte Versicherung nur eine Anwartschaft von 85 DM, während diese unstreitig 95 DM betragen würde, wenn die Versicherung schon am 20. August 1948 in eine prämienfreie umgewandelt worden wäre. Dies kann in der Tat deshalb nicht rechtens sein, weil die nach der Währungsumstellung erfolgte Weiterzahlung von 27 Monatsprämien nicht zu einer Verminderung der Rentenanwartschaft gegenüber einer Umwandlung am 20. Juni 1948 führen kann, sondern vielmehr ihre Erhöhung zur Folge haben muß, wie sich aus § 2 Abs 2 RAG ergibt. Hieraus kann jedoch entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht der Schluß gezogen werden, daß deshalb die Berechnungsweise des Klägers richtig sein müsse. Unzutreffend ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß nur bei ihr das von den Versicherungsaufsichtsbehörden entwickel-

te sog.  $\frac{t}{n}$  Verfahren Anwendung finde. Dieses Verfahren ist vielmehr auch bei den beiden von der Beklagten angewendeten Berechnungsarten berücksichtigt. Die Parteien legen ihnen nur unterschiedliche Faktoren zugrunde. Die hierbei vom Kläger angewandte Berechnungsmethode findet aber in den gesetzlichen Vorschriften keine Stütze. Richtig ist vielmehr die von der Beklagten und der Nebenintervenientin nunmehr in der Revisionsinstanz auf Grund des neuen, von der Nebenintervenientin vorgelegten Rechtsgutachtens des Bundesaufsichtsamts vertretene Berechnungsweise.

Die Problematik des vorliegenden Streitfalles beruht darauf, daß hier die Auswirkungen einer Rentenversicherung mit steigender, später aber abknickender Anwartschaft, der Währungsreform und des RAG mit denen der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zusammentreffen und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Zu dem richtigen Ergebnis führen folgende Erwägungen:

I. Es ist zunächst von dem Fall auszugehen, daß keine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie stattgefunden hätte.

1.) Hierbei ist wiederum zunächst die Rechtslage ins Auge zu fassen, die ohne den Erlass des Rentenaufbesserungsgesetzes (RAG) bestanden hätte. Die Währungsumstellung hatte auf das Rentenversicherungsverhältnis folgende Auswirkungen:

a) Da die Versicherung am 20. Juni 1948 nicht in eine prämienfreie umgewandelt worden war, sondern für sie weiter Prämien zu zahlen waren, hatte ihre Umstellung nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV (in der Fassung der 8. VOLRV) zu erfolgen. Auch bei der dort für Renten mit steigender Anwartschaft vorgeschriebenen Umstellungsberechnung handelt

es sich um eine Anwendung des nach § 8 Abs 1 in Verbindung mit § 1 Abs 2 - 5 der 1. VOLRV für Renten mit gleichbleibender Anwartschaft geltenden sog. Proportionalverfahrens, nach dem die Rente in zwei Teile zerlegt wird: In einen bis zur Währungsreform bezahlten, durch die Prämienreserve bereits gedeckten, im Verhältnis 10 : 1 umgestellten und in einen bis zur Währungsreform noch nicht bezahlten, durch die künftigen DM-Prämien noch zu deckenden, im Verhältnis 1 : 1 umgestellten Teil. Die Summe der beiden umgestellten Teile bildet die umgestellte DM-Rente (Hartmann-v. Denffer VA Hamburg 1951, 74 777; Hartmann-Meisch Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung 2. Aufl § 8 der 1. VOLRV Anm II, 1). Bei der in § 8 Abs 2 der 1. VOLRV erwähnten "bis zur Währungsreform erworbenen Anwartschaft" handelt es sich also um nichts anderes als um den erwähnten, im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Teil. Hieraus folgt zugleich, daß mit diesem Ausdruck entgegen der vom Berufungsgericht geteilten Auffassung des Klägers nicht etwa die Rente gemeint sein kann, die der Versicherte im Falle einer am 20. Juni 1948 erfolgten Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zu erwarten hatte. Die in § 8 Abs 2 der 1. VOLRV vorgeschriebene Umstellungsberechnung gilt vielmehr nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift nur für die Versicherungen, bei denen am Währungsstichtag "der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist", also für Versicherungen mit weiterlaufender Prämienzahlungspflicht. Demgemäß kann es sich auch bei der in dieser Weise berechneten Anwartschaft nur um die Rente handeln, die der Versicherte bei Fortbestand seiner Prämienzahlungspflicht auf Grund der bis zum Währungsstichtag geleisteten Prämien bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erwarten hatte. Wurde die Versicherung am Währungsstichtag in eine prämienfreie umgewandelt, so erfolgte die Umstellung nicht

nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV, sondern nach deren § 1 Abs 6 in Verbindung mit § 6 Abs 3 VVG (Hartmann-Meisch aaO Anm II, 3). Die am Währungsstichtag bestehende RM-Rentenanwartschaft wurde in diesem Falle zunächst nach § 174 VVG gemäß dem Geschäftsplan auf eine beitragsfreie niedrigere Rente herabgesetzt und diese wurde dann im Verhältnis 10 : 1 umgestellt, wodurch sich zwangsläufig infolge der Herabsetzung nach § 174 VVG eine niedrigere Rente als bei der Berechnung nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV ergibt.

b) Nun bedurfte allerdings das dargelegte, in § 8 Abs 2 der 1. VOLRV für die Umstellung von Renten mit gleichmäßig steigender Anwartschaft vorgeschriebene Proportionalverfahren bei Versicherungen der vorliegenden Art, also über Renten mit zunächst steigender, dann aber abknickender Anwartschaft dann einer Anpassung an die Besonderheit dieser Versicherung, wenn der Währungsstichtag in die Steigerungszeit fiel und sich damit die Besonderheit dieser Versicherung auf die Währungsumstellung auswirkte. Diese Besonderheit besteht darin, daß erst die über die Steigerungszeit hinaus weiter in gleicher Höhe zu zahlenden Prämien die während der Steigerungszeit eintretenden Rentensteigerungen voll decken. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die über die Steigerungszeit hinaus zu zahlenden Prämien anteilig auf die vor und nach dem Währungsstichtag eintretenden Steigerungen umzulegen. Dies geschieht mit dem von den Versicherungsaufsichtsbehörden entwickelten sog.  $\frac{t}{n}$ -Verfahren, wobei mit  $t$  die Steigerungszeit und mit  $n$  die gesamte Beitragszahlungsdauer bezeichnet wird (Rolcke VA Hamburg 1950, 97, 124, 163). Mit diesem Verfahren wird - ebenso wie bei dem oben dargelegten reinen Proportionalverfahren - die am Währungsstichtag erreichte satzungsmäßige Anwartschaft ermittelt (Rolcke aaO S 124), also die Rente, die an diesem Tage

bei Eintritt des Versicherungsfalles aus der nicht prämiensfrei gestellten Versicherung zu zahlen gewesen wäre. Demgemäß erschöpft sich hierin auch die Bedeutung dieses Verfahrens.

Für die Versicherung des Klägers ergab sich nach diesem Verfahren für die bis zum Währungsstichtag erworbene Anwartschaft von 236,40 RM unstreitig eine Umstellung auf 105,60 DM. Dieser Betrag erhöhte sich infolge der Weiterzahlung der Prämien in den folgenden 27 Monaten dann um 27 DM auf 132,60 DM. Diese Rente hätte also der Kläger ohne die Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund der bis zum 30. September 1950 gezahlten Prämien zu erwarten gehabt.

2.) Das Rentenaufbesserungsgesetz vom 11. Juni 1951 in der Fassung vom 15. Februar 1952 (BGBl I, 118) wirkte sich auf die streitige Versicherung ohne die Umwandlung in eine prämiensfreie wie folgt aus: § 2 dieses Gesetzes regelt solche am Währungsstichtag noch prämienspflichtigen Rentenversicherungsverträge, und zwar dessen Abs 2 die Renten mit steigenden Anwartschaften, also auch die Fälle der vorliegenden Art. Hiernach werden bei Renten mit steigenden Anwartschaften "die Leistungen aus der bis zum 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft" gemäß Abs 1 entweder nach der Staffelung des § 1 RAG umgerechnet, oder es verbleibt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, bei dem sich aus der Umstellung dieser Anwartschaft nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV ergebenden Rentenbetrag. Hinzu treten dann in beiden Fällen noch die im Verhältnis 1 : 1 umzurechnenden Steigerungen, die sich aus der Weiterzahlung der Prämien über den 20. Juni 1948 hinaus ergeben. Die durch das RAG normierte Aufbesserung kommt hiernach entgegen der Auffassung des Klägers

nicht etwa in allen Fällen zum Zuge, sondern nur dann, wenn sie im jeweiligen Einzelfall bei der Berechnung der bis zum 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft zu einem dem Versicherten günstigeren Ergebnis führt. Wie schon die Formulierung des § 2 Abs 2 RAG zeigt, deckt sich diese Bestimmung inhaltlich vollständig mit § 8 Abs 2 der 1. VOLRV in der Fassung der 8. VOLRV (Hartmann-v.Denffer aaO S 77). Infolgedessen kann auch in § 2 Abs 2 RAG, der ja ebenfalls eine Fortdauer der Prämienzahlungspflicht voraussetzt, der Ausdruck "die bis zum 20. Juni 1948 erworbene Anwartschaft" nichts anderes bedeuten als dort, nämlich die Rente, die der Versicherte bei der Fortdauer der Prämienzahlungspflicht auf Grund der bis zum Währungsstichtag gezahlten Prämien bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erwarten hatte und nicht etwa, wie der Kläger und das Berufungsgericht meinen, die Rente, die der Versicherte bei einer am Währungsstichtag erfolgten Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie zu erwarten hatte.

Hiernach hätte sich die Rente, die der Kläger auf Grund der bis zum 30. September 1950 gezahlten Prämien bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erwarten gehabt hätte, wenn die Versicherung damals nicht in eine prämienfreie umgewandelt worden wäre, gemäß § 2 Abs 2 RAG wie folgt errechnet:

Bei Umrechnung der bis zum Währungsstichtag erworbenen RM-Anwartschaft von 236,40 RM ergibt sich nach der Staffelung des § 1 RAG ein Rentenbetrag von 98,70 DM. Da dieser niedriger ist als der Rentenbetrag von 105,60 DM, der sich auf Grund der oben unter Ziff I 1 b aufgestellten Berechnung aus der Umstellung dieser Anwartschaft nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV unter Anwendung des  $\frac{t}{n}$ Verfahrens ergibt,

ist hier der höhere Rentenbetrag von 105,60 DM maßgebend. Zu ihm ist auch hier die Steigerung von 27 DM hinzuzurechnen, die sich aus der Weiterzahlung der Prämien in der Zeit vom 20. August 1948 bis 30. September 1950 ergibt. Die Rentenanwartschaft am 30. September 1950 hätte hier also ebenso wie in dem oben unter Ziff I 1 b behandelten Fall insgesamt 132,60 DM betragen. Das bedeutet, daß sich in diesem Fall die mit der Staffelung des § 1 RAG vorgenommene Rentenaufbesserung nicht ausgewirkt hätte, weil hier die Umstellung nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV günstiger gewesen wäre, wie dies ja auch in § 2 RAG als möglich vorgesehen ist.

II. Es ist nunmehr zu prüfen, wie sich die am 30. September 1950 erfolgte Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie auf diese Rentenanwartschaft auswirkte. Wie jede solche Umwandlung mußte natürlich auch sie nach § 174 VVG eine Herabsetzung der Rente gemäß dem Geschäftsplan zur Folge haben.

Geht man bei der Berechnung dieser Herabsetzung gemäß § 174 VVG von der Rente von 132,60 DM aus, die der Kläger am 30. September 1950 ohne die Umwandlung auf Grund der bis zu diesem Tage geleisteten Prämien zu erwarten hatte, so ergibt sich nach dem Geschäftsplan unstreitig eine herabgesetzte Rente von monatlich 85 DM, wie sie die Beklagte ja auch auf Grund der damaligen ursprünglichen Richtlinien des Bundesaufsichtsamts zunächst errechnet hat. Dieses Ergebnis leidet aber an dem bereits dargelegten augenfälligen Mangel, daß diese Rente niedriger ist als die Rente von 95 DM, die der Kläger zu erwarten gehabt hätte, wenn er die Versicherung schon am 20. Juni 1948 in eine prämienfreie umgewandelt hätte. Dann wäre nämlich die damalige Anwartschaft von 236,40 RM nach § 174 VVG auf eine solche von 199,10 RM herabgesetzt worden und diese

wäre nach der Staffelung des § 1 RAG in eine solche von monatlich 95 DM umzurechnen gewesen. Um diesen Mangel zu beseitigen, ist es notwendig, seine Ursache zu ermitteln. Sie liegt in folgendem begründet: Geht man bei einer nach dem 20. Juni 1948 erfolgten Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, wie sonst, von der im Zeitpunkt der Umwandlung erworbenen Anwartschaft aus, so führt die nach § 174 VVG vorgeschriebene Herabsetzung der Rente in allen den Fällen, in denen seit der Währungsreform noch nicht genügend DM-Prämien gezahlt sind, um die auf Grund des RAG eingetretene Rentenaufbesserung einzuholen, notwendig zu einer herabgesetzten Rente, die niedriger ist als die aufgebesserte Rente, die der Versicherte ohne eine Umwandlung am 20. Juni 1948 zu erwarten hatte, ja sogar niedriger als die aufgebesserte Rente, die er zu erwarten gehabt hätte, wenn die Versicherung schon am 20. Juni 1948 in eine prämienfreie umgewandelt worden wäre. Das zeigt das folgende von Hartmann-v.Denffer (aaO S 78) angeführte Beispiel: Bei einer Versicherung über eine gleichbleibende Rente von 70 RM wurde die Rentenanswartschaft nach dem Proportionalverfahren auf 40 DM umgestellt, auf Grund der §§ 1, 2 RAG aber auf 70 DM aufgebessert. Wurde nun diese Versicherung am 1. Juli 1949 in eine prämienfreie umgewandelt, so wurde dann, wenn man bei der Herabsetzung nach § 174 VVG von der am 1. Juli 1949 erworbenen Anwartschaft ausgeht, die aufgebesserte Rente von 70 DM auf 55 DM herabgesetzt, sank also unter den aufgebesserten Betrag. Wie der vorliegende Fall zeigt, kann sich dasselbe aber auch dann ergeben, wenn bei einer Rente mit steigender Anwartschaft die Umstellung nach § 8 Abs 2 der 1. VOLRV zu einem dem Versicherten günstigeren Ergebnis als die Anwendung der Staffel des § 1 RAG geführt hat und deshalb statt der Staffel zum Zuge kommt. Auch dann kann, wie sich aus dem vorliegenden Fall ergibt, die durch die Umwandlung notwendig gewordene Herabsetzung zu einer Rentenanswartschaft (hier 85 DM) führen,

die niedriger ist als die Anwartschaft, die sich bei der Anwendung der Staffel des § 1 RAG auf die RM-Anwartschaft vom 20. Juni 1948 ergeben hätte (hier 98,70 DM) und sogar niedriger als die aufgebesserte Rente, die der Versicherte zu erwarten gehabt hätte, wenn die Versicherung schon am 20. Juni 1948 in eine prämienfreie umgewandelt worden wäre (hier 95 DM). Gleichwohl halten Hartmann-v.Denffer (aaO S 78) diese Berechnungsweise für richtig. Sie steht jedoch, wie jetzt auch das Bundesaufsichtsamt in seinem in der Revisionsinstanz vorgelegten Gutachten einräumt, mit dem RAG nicht in Einklang. Die (einzige) Fehlerquelle dieser zu einem so offensichtlich ungerechten Ergebnis führenden Berechnungsart liegt darin, daß bei ihr die Herabsetzung der Anwartschaft nach § 174 VVG die Rente auch unter den im RAG normierten Aufbesserungsbetrag hinunter absinken läßt. Das widerspricht aber dem Sinn und Zweck des RAG. Dieses Gesetz will vielmehr aus sozialen Gründen in jedem Falle die aufgebesserte Mindestrente sichern. Wie sich aus § 2 ergibt, ist es mit dieser Zielsetzung unvereinbar, wenn die Rentenanswartschaft bei einer nach dem Währungsstichtag erfolgten Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung trotz zunächst erfolgter Weiterzahlung der Prämien in DM auf eine niedrigere Rente als die durch das RAG normierte Mindestrente herabgesetzt wird, und dies ist bei einer am 20. Juni 1948 noch nicht prämienfrei gewordenen Versicherung gemäß § 2 RAG diejenige Rente, die der Versicherte bei Anwendung der Staffel des § 1 RAG auf die RM-Anwartschaft am 20. Juni 1948 bei noch prämienpflichtiger Versicherung zu erwarten gehabt hätte. Noch offensichtlicher ist die Unvereinbarkeit der von Hartmann-v.Denffer befürworteten Berechnungsweise mit dem RAG in den Fällen der vorliegenden Art, also bei Renten mit steigender Anwartschaft, bei denen nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 Abs 2 RAG die nach dem Währungsstichtag zunächst weiter

in DM gezahlten Prämien sogar zu einer Steigerung der am 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft führen müssen.

Zur Beseitigung dieser Fehlerquelle ist es erforderlich, aber auch ausreichend, daß im Falle einer nach der Währungsreform vorgenommenen Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung bei der Herabsetzung der Rente nach § 174 VVG die durch das RAG aufgebaute Mindestrente aus der am 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft unter zusätzlicher Berücksichtigung der sich aus den späteren DM-Prämienzahlungen ergebenden Steigerungen nicht angetastet werden darf, daß also die Rentenanswartschaft nicht unter diese Grenze herabgesetzt werden darf. Das bedeutet, daß in den Fällen der vorliegenden Art, in denen die nach § 174 VVG vorgenommene Herabsetzung der am Tage der Umwandlung erworbenen Anwartschaft eine geringere Rente ergibt als die aufgebaute Mindestrente aus der am 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft (unter zusätzlicher Berücksichtigung der noch eingetretenen Steigerungen), für die Herabsetzung diese höheren Beträge maßgebend sind.

Aus der Anwendung dieses Grundsatzes ergibt sich für den vorliegenden Streitfall folgende Berechnung: Da hier die eben genannte Voraussetzung vorliegt, ist in diesem Fall zunächst von der am 20. Juni 1948 erworbenen RM-Anwartschaft auszugehen. Da damals die Versicherung noch prämienspflichtig war, ist für diese Anwartschaft der oben genannte, unstrittige Betrag von 236,40 RM zugrunde zu legen. Er bessert sich bei Anwendung der Staffel des § 1 RAG auf 98,70 DM auf. Diese aufgebaute Anwartschaft, unter die aus den dargelegten Gründen auch bei einer Herabsetzung nach § 174 VVG nicht heruntergegangen werden kann, erhöht sich um die nach § 2 Abs 2 RAG nicht der Aufbesserung unterworfenen, sondern im Verhältnis 1 : 1 umzurechnende

52

Steigerung, die auf Grund der Weiterzahlung von 27 Monatsprämien nach dem 20. Juni 1948 eingetreten ist. Die Weiterzahlung der Prämien kann sich natürlich bei einer Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie nicht in gleicher Höhe wie bei einer Versicherung auswirken, für die auch über den 30. September 1950 hinaus weiter vertragsmäßig Prämien gezahlt worden wären. Die durch die Zahlung der 27 Monatsprämien eingetretene Steigerung ist vielmehr in der Weise zu ermitteln, daß die Rentenanwartschaften errechnet werden, die sich ohne die Währungsreform bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung am 30. September 1950 und am 20. Juni 1948 ergeben hätten. Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen stellt die RM-Steigerung dar, um die sich ohne die Währungsreform die Rentenanwartschaft durch die Weiterzahlung von 27 Monatsprämien erhöht hätte. Diese RM-Steigerung ist dann gemäß § 2 Abs 2 RAG im Verhältnis 1 : 1 in DM umzurechnen und ergibt so die DM-Steigerung. Rechnet man sie zu der am 20. Juni 1948 erworbenen, durch das RAG aufgebesserten DM-Anwartschaft hinzu, so ergibt sich die streitige Anwartschaft aus der am 30. September 1950 prämienfrei gestellten Versicherung. Die Anwendung dieser Berechnungsart wirkt sich auf den vorliegenden Fall unstreitig wie folgt aus:

Die RM-Anwartschaft hätte ohne die Währungsreform bei einer Umwandlung am 30. September 1950 betragen: RM 215,80,  
bei einer Umwandlung schon am 20. Juni 1948 hätte sie betragen:

" 199,10,

durch die Weiterzahlung von 27 Monatsprämien wäre also eine Steigerung eingetreten in Höhe von

RM 16,70.

Bei einer Umrechnung im Verhältnis 1 : 1 ergibt sich hieraus eine DM-Steigerung von

DM 16,70.

Übertrag: DM 16,70

Rechnet man zu ihr die oben ermittelte, am 20.

Juni 1948 erworbene, aufgebesserte Anwart-

schaft von " 98,70

hinzu, so ergeben sich insgesamt DM 115,40.

Das ist die Rente, die der Kläger aus seiner am 30. September 1950 umgestellten Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erwarten hat. In dieser Höhe hat sie auch das Bundesaufsichtsamt nunmehr in seinem von der Nebenintervenientin in der Revisionsinstanz vorgelegten Rechtsgutachten errechnet.

Die Entscheidung der Vorinstanzen war hiernach auf diese Rentenhöhe abzuändern. Die getroffene Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92, 101 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Nörr